

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

[Reverse] Partizipationszertifikate

bezogen auf den Kurs von

**Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondsanteilen bzw. Rohstoffen
bzw. Zinssätzen bzw. Futures-Kontrakten bzw. einem Korb
bestehend aus den vorgenannten Bestandteilen**

**ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einem Inhaber-Sammelzertifikat**

01. Juli 2008

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:

Heinz Hilgert (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Dietrich Voigtländer (stellv. Vorsitzender),
Dr. Wolfgang Nickels,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgerichte:

Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
USt-IdNr. DE119379254

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.	Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin.....	4
2.	Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer	5
3.	Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
4.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	8
5.	Einzelheiten zum Wertpapierangebot	13
6.	Beratung	13
II.	RISIKOFAKTOREN.....	14
1.	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	14
1.1	Allgemeiner Teil	14
1.2	Integrierte bankweite Risikosteuerung.....	15
1.3	Marktpreisrisiken.....	15
1.4	Adressenausfallrisiken.....	16
1.5	Beteiligungsrisiken	17
1.6	Liquiditätsrisiken	18
1.7	Operationale Risiken	18
1.8	Reputationsrisiken.....	19
1.9	Finanzmarktkrise	19
2.	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	20
2.1	Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise.....	20
2.2	Besondere Risiken von Reverse Zertifikaten	21
2.3	Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End).....	21
2.4	Partizipationszertifikate mit weiteren besonderen Ausstattungsmerkmalen	22
2.5	Preisbildung von Partizipationszertifikaten	29
2.6	Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko	29
2.7	Handel in den Partizipationszertifikaten	30

2.8	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	30
2.9	Inanspruchnahme von Kredit	30
2.10	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	30
2.11	Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeit	31
2.12	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	31
2.13	Beratung	31
2.14	Angebotsgröße	31
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	33
IV.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG	34
1.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	34
2.	Bereithaltung des Prospekts.....	34
3.	Notifizierung.....	34
V.	BÖRSENZULASSUNG	35
VI.	INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER.....	35
VII.	ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE.....	35
VIII.	ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	36
A.	Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten	36
B.	Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen	40
C.	Tabellen	41
D.	Zertifikatsbedingungen.....	42
IX.	UNTERSCHRIFTENSEITE	51

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die WestLB als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden kann, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die WestLB AG (**WestLB**) ist eine europäische Geschäftsbank mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (NRW). Sie hat ihren Firmensitz in Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf; Tel.: +49 (0) 211 82601) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster; Tel.: +49 (0) 251 412 01). Gemäß dem "Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen" vom 2. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft trat, erfolgte die formwechselnde Umwandlung der früheren öffentlich-rechtlichen Westdeutsche Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft, die WestLB.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Als europäische Geschäftsbank stellt die WestLB ihren Kunden, darunter Sparkassen, Unternehmenskunden, öffentlichen Kunden, Finanzinstituten und privaten Kunden, eine umfassende Palette an Finanzdienstleistungen zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt auf Corporate Banking, Investment Banking, Asset Management und Private Banking liegt. Am 31. Dezember 2007 wies der WestLB-Konzern eine Bilanzsumme von rund EUR 286,5 Mrd. auf. Die WestLB nimmt auch die Aufgaben einer Kommunalbank für die Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg wahr und ist als Zentralbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg tätig. Sie führt eine große Bandbreite an Wholesale-Bankgeschäften durch und ist zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und - seit Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes - von durch Hypotheken und Kredite an die öffentliche Hand gedeckten Schuldverschreibungen (**Pfandbriefe**) berechtigt. Außerdem fungiert die WestLB als Clearingstelle und Depotbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. International stellt der WestLB-Konzern seinen Kunden durch ein umfassendes Netz von Banktochtergesellschaften,

Niederlassungen und Repräsentanzen eine Palette an Bankdienstleistungen zur Verfügung.

2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer

Die Geschäftsführung der WestLB AG obliegt dem Vorstand, der sich zum 01. Juli 2008 wie folgt zusammensetzt:

Heinz Hilgert, Vorsitzender
Hubert Beckmann, stellvertretender Vorsitzender
Dietrich Voigtländer, stellvertretender Vorsitzender
Dr. Wolfgang Nickels
Dr. Hans Jürgen Niehaus
Werner Taiber

Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, ist – wie schon in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2006 – der Wirtschaftsprüfer der WestLB.

Der vorgenannte Wirtschaftsprüfer hat die jeweiligen Abschlüsse mit seinem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Konzernfinanzdaten des WestLB-Konzerns, die den geprüften Konzernfinanzausweisen der Emittentin entnommen sind, welche gemäß den International Financial Reporting Standards wie von der Europäischen Union (EU) verabschiedet (IFRS) erstellt wurden, zu den angegebenen Stichtagen (bei von der Konzernbilanz abgeleiteten Daten) bzw. für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2006 und 2007 (bei von der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung abgeleiteten Daten und Geschäftsdaten):

	1.1.-31.12.2007	1.1.-31.12.2006
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungszahlen in Mio EUR		
Zinsüberschuss	1.090	1.012
Kreditrisikovorsorge	-238	202
Zinsüberschuss nach Kreditrisikovorsorge	852	1.214
Provisionsüberschuss	406	325
Handelsergebnis	-1.616	561
Finanzanlageergebnis	291	551
Verwaltungsaufwand	1.576	1.830
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	107	378
Restrukturierungsaufwendungen	-34	193
Ergebnis vor Steuern	-1.502	1.006
Laufende und latente Ertragsteuern	-99	-207
Konzernergebnis	-1.601	799

	31.12. 2007	31.12 2006
Konzernbilanzzahlen in Mrd EUR		
Bilanzsumme	286,5	285,3
Eigenkapital	4,4	6,8

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Angaben zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2006 sind von den angepassten Vergleichszahlen für das Vorjahr in den Konzernfinanzausweisen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2007 abgeleitet. Im Zuge der Erstanwendung von IFRS 7 weist die WestLB die Zins- und Dividendenergebnisse aus Beständen der Kategorie Held for Trading nicht mehr im Handelsergebnis, sondern im Zinsergebnis aus.

Wesentliche Gerichtsverfahren

Die WestLB und ihre verbundenen Unternehmen sind im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten verwickelt, die entweder vor Gericht anhängig sind oder außergerichtlich beigelegt werden sollen. Auch wenn die WestLB den Ausgang aller anhängigen und angedrohten Verfahren nicht mit Sicherheit vorhersagen kann, geht sie nicht davon aus, dass das Ergebnis einer dieser Rechtsstreitigkeiten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihre wirtschaftliche Lage haben wird.

Keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2007 sind in den Zukunftsaussichten der Emittentin und des WestLB Konzerns keine wesentlichen nachteiligen Änderungen eingetreten.

4. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Folgende Aspekte können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der WestLB AG, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben:

Integrierte bankweite Risikosteuerung

Interne Prozesse und Verfahren ermöglichen es dem Risikomanagement der WestLB, unerwünschte Risikoentwicklungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegenzusteuern. Ausgangspunkt der Risikosteuerung ist die Festlegung der Risikotoleranz durch Vorstand und Eigentümer der Bank. Bei der Festlegung der Risikotoleranz orientiert sich die WestLB an den vorhandenen Risikodeckungsmassen. Die Auslastung der Risikotoleranz wird mit Hilfe des ökonomischen Risikokapitals bestimmt.

Marktpreisrisiken

Sollten sich Preise, Kurse und Volatilitäten nicht in die von der Bank erwartete Richtung bewegen, könnten der Emittentin erheblich Zins-, Währungs- und Aktienkursrisiken entstehen.

Adressenausfallrisiken

Aufgrund eines Ausfalls von einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung könnten der Bank potentielle Verluste entstehen. Adressenausfallrisiken umfassen das klassische Kreditrisiko ebenso wie Emittenten-, Kontrahenten- und Länderrisiken.

Beteiligungsrisiken

Risiken aus Beteiligungen könnten sich für die Emittentin ergeben aus Wertschwankungen der zum WestLB-Konzern gehörenden Gesellschaften sowie aus den vertraglichen Beziehungen zwischen der Emittentin und ihren Beteiligungen.

Liquiditätsrisiken

Im Falle einer Liquiditätskrise wäre die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang bzw. zeitgerecht nachzukommen.

Operationale Risiken

Obwohl die Emittentin mit ihrem Operational Risk Management Vorsorge getroffen hat für die Bewältigung eventueller operativer Risiken, ist nicht auszuschließen, dass der Bank aufgrund unzulänglicher oder ausfallender Geschäftsprozesse, Technologie oder Mitarbeiter oder aufgrund von externen Ereignissen Verluste entstehen könnten.

Reputationsrisiken

Reputationsrisiken für die Bank könnten sich ergeben aus einem sich verschlechternden Ruf der WestLB aus Sicht der Anspruchsgruppen/Stakeholder hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Bank.

Finanzmarktkrise

Die Finanzmarktkrise des Geschäftsjahres 2007 hat sich in den ersten Monaten des Jahres 2008 noch verschärft. Auch die WestLB ist von den Verwerfungen an den Kapitalmärkten nicht verschont geblieben. Durch die von den Eigentümern garantierte Risikoabschirmung von bis zu Euro 5 Mrd. ist die Bank allerdings vor weiteren Verlusten aus strukturierten Wertpapieren abgesichert. Im Rahmen der regelmäßigen Weiterentwicklung des Risikomanagements beabsichtigt die Bank, an Verfahren zu arbeiten, die eine noch stärker integrative Betrachtung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie deren Kapital- und Ergebnisauswirkungen ermöglichen.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Partizipationszertifikate (die **Zertifikate**) sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte kommen Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Zinssätze und Futures-Kontrakte oder ein Korb bestehend aus Aktien und/oder Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Zinssätzen, Futures-Kontrakten (der **Korbbestandteil** bzw. die **Korbbestandteile**) in Betracht. Der für eine Emission von Zertifikaten maßgebliche Basiswert (der **Basiswert** oder der **Korb**) sowie seine etwaigen Korbbestandteile sind in den endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Partizipationszertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes gebunden. Die Berechnung der Performance des Basiswertes erfolgt auf Grundlage der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei entweder der Kursstand des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Vergleich zum Kursstand des Basiswerts an einem anfänglichen Referenztag (europäisch), der Durchschnitt mehrerer Kursstände des Basiswerts an mehreren definierten Bewertungstagen während der Laufzeit der Zertifikate (asiatisch) oder auf eine andere in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Weise betrachtet werden kann. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Partizipationszertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wert-

losigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Reverse Partizipationszertifikate (**Reverse Zertifikate**) sind Anlageinstrumente, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass Reverse Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist daher bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswertes gebunden. Bei Reverse Zertifikaten besteht zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes daher folgender grundsätzlicher Zusammenhang: Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt. **Grundsätzlich gilt bei Reverse Zertifikaten, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.**

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein. Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Open End Zertifikate haben hingegen keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können Open End Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt oder durch die Anleger gegebenenfalls gemäß den Zertifikatsbedingungen zu bestimmten Einlösungsterminen eingelöst werden.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Partizipationszertifikate können mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist Ihre Gewinnchance im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also gemäß den Zertifikatsbedingungen begrenzt. Allerdings ist der Anleger weiterhin den emittentenbezogenen Risiken, insbesondere dem Ausfallrisiko, ausgesetzt. Während ihrer Laufzeit können die Zertifikate auch zu einem Preis notieren, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt.

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den

Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile erfüllt ist. Der Eintritt oder Nichteintritt einer solchen Bedingung kann gegebenenfalls durch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen in dem Basiswert bzw. einzelner Korbbestandteile beeinflusst werden.

Partizipationszertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Die bei Fälligkeit der Zertifikate zu liefernden Wertpapiere können bei ungünstigen Bedingungen einen geringen oder gar keinen wirtschaftlichen Wert aufweisen.

Bei der Einbeziehung einer Partizipationsrate partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs unterproportional, d.h. dass der Wertzuwachs der Zertifikate kleiner ist als ein eventueller Wertzuwachs des Basiswerts. Bei Reverse Zertifikaten partizipiert der Anleger bei einer Partizipationsrate von unter 100% an einem Wertverlust des Basiswerts unterproportional, d.h. dass der Wertzuwachs der Reverse Zertifikate kleiner ist als ein eventueller Wertverlust des Basiswerts.

Die Zertifikate können gegebenenfalls gemäß den Zertifikatsbedingungen verzinst werden. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester Zinssatz oder ein variabler anhand der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile und von der Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneter Zinssatz sein. Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode zu zahlenden maßgeblichen Zinsbetrages oder bei der Abhängigkeit der Zinszahlung von einer auf den Kursverlauf des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile bezogenen Bedingung der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und Sie somit für die betreffende Zinsperiode keine Zinsen auf die Zertifikate erhalten.

Bei Zertifikaten mit vorzeitiger Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass die Zertifikate vor Laufzeitende bei Eintritt eines Ereignisses, das sich auf den Kursverlauf des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile bezieht, zu einem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden. Die Höhe und Berechnungsweise eines solchen vorzeitigen Rückzahlungsbetrages ist in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen näher definiert. Sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Zertifikate zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen.

Bei Zertifikaten mit Strukturierungsgebühr wird von der Emittentin eine in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Gebühr der Zertifikate in Abzug gebracht. Die Strukturierungsgebühr wird laufzeitabhängig berechnet und deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Auflegung und Absicherung der Zertifikate. Bitte beachten Sie, dass die Strukturierungsgebühr nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate, sondern auch während der Laufzeit den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt mindert.

Zertifikate können sich auch auf einen Korb als Basiswert beziehen, der sich aus mehreren Korbbestandteilen zusammensetzt. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Zinssätzen und/oder Futures-Kontrakten zusammensetzen. Sofern die Zertifikatsbedingungen eine flexible Korbbzusammensetzung vorsehen, ist die Emittentin berechtigt an bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile, sondern auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Zertifikaten verbundene Gewinnchance vermindern können**. Bitte informieren Sie sich

deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

5. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und/oder jeder anderen zuständigen Billigungsbehörde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt `service&information/download` abrufbar.

6. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

II. RISIKOFAKTOREN

Die folgende zusammenfassende Darstellung zeigt die wesentlichen Risikofaktoren auf, die sich unter Umständen negativ auf die WestLB AG Düsseldorf und Münster („WestLB“, die „Emittentin“ oder die „Bank“ und zusammen mit ihren Beteiligungen der „Konzern“) sowie auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken können.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Aus diesem Grund sollten potenzielle Investoren die nachstehenden Angaben sorgfältig in Verbindung mit den anderen in diesem Prospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen lesen. Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb der Zertifikate sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die betreffenden Wertpapiere mit seinen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnissen in Einklang steht und seinen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Potenzielle Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in die Zertifikate vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in die Zertifikate erfordert eine genaue Kenntnis von deren Funktionsweise und gegebenenfalls der des Referenzwerts. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in die Zertifikate beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Eine Anlage in die Zertifikate ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1.1 Allgemeiner Teil

Das Ziel des Risikomanagements ist es, unerwünschte Risikoentwicklungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegenzusteuern. Dabei legt die WestLB Wert darauf, ihre Risikomess- und -steuerungsmodelle den aktuellen Marktstandards entsprechend weiterzuentwickeln.

Für die im Jahr 2007 abgeschlossenen Basel-II-Prüfungen für den Fortgeschrittenen IRB-Ansatzes (IRBA= auf Internen Ratings Basierender Ansatz) für Kreditrisiken und den Advanced Measurement Approach (AMA) für operationelle Risiken hat die WestLB von der BaFin den Zulassungsbescheid zur Anwendung dieser Methoden

für die WestLB Gruppe im ersten Quartal 2008 erhalten. Damit belegt die Bank die Qualität ihrer Risikosteuerungsmethoden, -prozesse und -systeme.

1.2 Integrierte bankweite Risikosteuerung

Ausgangspunkt der Risikosteuerung ist die Festlegung der Risikotoleranz durch den Vorstand und die Eigentümer im Rahmen des WestLB Capital Adequacy Program (WestCAP). Mit der Festlegung der Risikotoleranz, die weitgehend aus dem Tier 1-Kapital besteht, wird der in ökonomischem Kapital gemessene Risikoappetit definiert und begrenzt. Durch die Aufteilung der Risikotoleranz in Form von Limiten auf verschiedene Risikoarten und Geschäftsfelder ist WestCAP ein wesentlicher Bestandteil zur Steuerung des WestLB Risikoprofils. Die Risikotoleranz ist somit auch Grundlage für das Limitierungssystem der Bank und stellt sicher, dass sich die Risikoübernahme in der Gruppe innerhalb der von der Risikotoleranz definierten Grenze bewegt. Mit dem Risikotoleranzkonzept WestCAP sind die Anforderungen aus Basel II/Säule 2 zum sogenannten ICAAP (= Internal Capital Adequacy Assessment Process) umgesetzt.

Das ökonomische Risikokapital misst den unerwarteten Verlust. Es stellt den Kapitalbetrag dar, der mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres zur Abdeckung unerwarteter Verluste aus risikobehafteten Positionen vorgehalten werden sollte. Das Risikokapital wird in allen Risikokategorien für ein Konfidenzniveau von 99,95% ermittelt. Das Konfidenzniveau leitet sich dabei aus dem angestrebten Zielrating im A-Bereich ab. Die Berechnung des ökonomischen Risikokapitals erfolgt für Adressenausfall-, Beteiligungs-, Marktpreis-, Steuerrisiken und operationelle Risiken auf Grundlage von VaR-basierten Ansätzen. Das Gesamtbankrisiko über alle Risikokategorien hinweg wird unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den einzelnen Risikoarten ermittelt.

Im jährlichen Budgetprozess planen die Geschäftsbereiche auf Basis der Geschäftsstrategie auch ihren Bedarf an regulatorischem und ökonomischem Risikokapital. Dieser Kapitalbedarf wird in Verbindung mit der Ertragsplanung ermittelt, die sich an den Renditeerwartungen der Eigentümer der Bank orientiert.

Das Asset Liability Committee (ALCO) teilt Risikokapitallimite pro Risikokategorie und für die verschiedenen Organisationseinheiten zu. Diese orientieren sich dabei an den Ergebnissen des Budgetprozesses und an der festgelegten Risikotoleranz.

Neben dem ökonomischen Risikokapital steuert die WestLB die Struktur des Portfolios mithilfe von dezidierten VaR-Limiten für Handelsrisiken sowie Einzelkonzentrations- und Branchenlimiten.

1.3 Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken resultieren aus der Unsicherheit über Preis-, Kurs- und Volatilitätsveränderungen an den Finanzmärkten sowie aus Korrelationen, die zwischen unterschiedlichen Märkten bestehen.

Die WestLB setzt standardmäßig die VaR-Methode ein, um Marktpreisrisiken aus Handelstransaktionen im Handels- und Bankbuch zu quantifizieren und diese über verschiedene Märkte und Produkte hinweg miteinander vergleichbar zu machen. Das VaR-Modell der Bank berücksichtigt Zinsänderungs-, Aktien- und Währungsrisiken (inkl. Rohwarenrisiken) einschließlich der jeweiligen Volatilitätsrisiken. Das Zinsänderungs- und Aktienrisiko besteht aus zwei

Komponenten: den allgemeinen Risiken aufgrund allgemeiner Marktbewegungen sowie den spezifischen Risiken aufgrund emittentenbezogener Ursachen.

Das VaR-Modell der WestLB wurde seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Jahr 2005 zur Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarfs für die allgemeinen und spezifischen Marktpreisrisiken im Handelsbuch sowie für die Fremdwährungsrisiken im Bankbuch zugelassen. Für interne Zwecke werden zur Ermittlung des VaR ein Konfidenzintervall von 99% sowie eine eintägige Haltedauer der Positionen unterstellt. Für aufsichtsrechtliche Zwecke wird eine Haltedauer von zehn Tagen angenommen.

1.4 Adressenausfallrisiken

Das Adressenausfallrisiko ist definiert als das Risiko möglicher Verluste durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung. Es umfasst das klassische Kreditrisiko ebenso wie Emittenten-, Kontrahenten- und Länderrisiken.

Die Steuerung aller Adressenausfallrisiken im Konzern erfolgt im Einklang mit der Kreditrisikostategie. Die zeitgemäße Kreditportfoliosteuerung der Bank zielt darauf ab, auch künftig die derzeitige Qualität ihres Kreditportfolios zu gewährleisten.

Ausgehend von der Geschäftsstrategie und der Risikotragfähigkeit der Bank legt die übergeordnete allgemeine Kreditrisikostategie die Grundsätze der Risikosteuerung und das Risikoprofil fest. Gesamtportfoliobezogene Limite und Strukturvorgaben für Einzelnamen, Branchen und Regionen sind Kernbestandteil der Strategie, um einseitige Portfolioentwicklungen und Konzentrationen zu verhindern und eine ausgewogene Risikosteuerung zu gewährleisten. Darüber hinaus folgen spezifische Einzelrisikostategien der Kunden-, Produkt- oder Sektorausrichtung des Kreditgeschäfts beziehungsweise den geografischen Zielregionen und optimieren die risikoadjustierten Erträge. Die Kreditrisikostategie wird mindestens jährlich vom Vorstand und vom Risikoausschuss des Aufsichtsrates im Hinblick auf sich verändernde Rahmenbedingungen sowie neue interne strategische Vorgaben überprüft.

Die Prüfung, Bewertung, Überwachung und Steuerung der Adressenausfallrisiken erfolgt auf der Basis dokumentierter, bankeinheitlicher Standards für das Adressenrisikomanagement. Ihre zwei wesentlichen Säulen sind die Kreditgenehmigung und der laufende Überwachungsprozess. Im ersten Quartal 2008 hat die WestLB von der BaFin die Zulassung zur Anwendung des Fortgeschrittenen IRB-Ansatzes (IRBA= auf Internen Ratings Basierender Ansatz) für die WestLB Gruppe erhalten.

Jedes neue Einzelgeschäft für einen Kunden sowie jede materielle Veränderung eines bestehenden Kreditengagements bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kompetenzebene.

Die Kreditgenehmigung basiert auf einer differenzierten Risikoeinschätzung des Gesamtengagements mit dem Kunden, die in einer Kreditvorlage dokumentiert wird. Integraler Bestandteil dieser Kreditvorlage ist das interne Rating, bei dem sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren systematisch bewertet werden. Die Kreditbewilligung bezieht die aktuelle Kreditrisikostategie, Portfolioaspekte und Risikoertragsgesichtspunkte mit ein.

Alle Kreditengagements werden laufend überwacht, wobei die individuelle Intensität von der aktuellen Risikosituation des jeweiligen Kreditnehmers abhängt. Mindestens einmal jährlich wird für jeden Kreditnehmer eine Kreditüberwachungsvorlage erstellt. Darüber hinaus stehen der Bank Verfahren zur Verfügung, mit denen frühzeitig Kreditengagements erkannt werden, die möglicherweise einem erhöhten Ausfallrisiko unterliegen. Der Zweck des Frühwarnsystems der Bank besteht darin, potenzielle Leistungsstörungen frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern, solange Handlungsspielräume für geeignete Maßnahmen bestehen.

Credit Risk Management (CRM) initiiert Maßnahmen zur Steuerung von Kreditrisikopositionen unter Gesamtbank- und Portfoliogesichtspunkten. Außerdem werden laufend die Kreditrisiken auf Portfolioebene überwacht. Zudem arbeitet CRM zentral über alle Geschäftsbereiche hinweg an der Begrenzung von Kreditrisiken – insbesondere Konzentrationsrisiken. Das Konzentrationsrisiko wird dabei unter anderem am Verbrauch von ökonomischem Risikokapital gemessen. Darüber hinaus werden mittels eines speziellen Frühwarnsystems tägliche Marktdatenveränderungen erfasst sowie steigende Risiken im globalen Kreditportfolio zeitnah identifiziert. Notwendige Maßnahmen zur Risikoreduzierung werden umgehend geprüft und eingeleitet.

Zur Verbesserung der Diversifizierung des Kreditportfolios werden verschiedene Instrumente und Techniken angewandt. Diese beinhalten unter anderem Kreditderivate und -verkäufe, Portfoliotransaktionen sowie eine konsequente Neugeschäftssteuerung.

Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften werden täglich auf die entsprechenden Kreditlinien angerechnet. Nach Maßgabe interner Regelungen sind Limitüberziehungen durch die verursachenden Handelsbereiche zu kommentieren und an den Bereich CRM zu melden.

Als Problemkredite wird der Teil des Kreditvolumens ausgewiesen, für den eine spezifische Risikovorsorge gebildet wurde. Eine spezifische Risikovorsorge wird gebildet, wenn aufgrund von Informationen über mögliche Probleme der Kreditnehmer erhebliche Zweifel bestehen, dass die Kreditnehmer ihre vertraglichen Rückzahlungsvereinbarungen erfüllen können.

Engagements mit auffälligem beziehungsweise erhöhtem Risikoprofil sowie Engagements, bei denen Leistungsstörungen nicht auszuschließen sind oder bereits auftraten, werden in die WestLB Global Watch List (WGW) aufgenommen und einer intensiveren Betreuung unterzogen.

Problematische Kreditfälle werden in die Intensivbearbeitung überführt. Dort arbeitet ein Team von Spezialisten daran, durch geeignete Restrukturierungskonzepte Werte zu erhalten und das Verlustpotenzial für die Bank zu begrenzen.

1.5 Beteiligungsrisiken

Das Beteiligungsrisiko stellt das Risiko dar, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital entstehen.

Die WestLB steuert ihre Beteiligungsrisiken konzernübergreifend. Der Bereich Corporate Finance verantwortet Mezzanine Solutions, der Bereich Investment Management Beteiligungen aus Private Equity. Banktöchter und Konzernunternehmen begleitet der Bereich Konzernentwicklung. Die Bereiche überwachen und steuern die Risiken aus diesen Beteiligungen. Dabei gilt jenen Engagements besondere Aufmerksamkeit, die originären unternehmerischen Risiken ausgesetzt sind.

Entsprechend den Vorgaben der MaRisk zur aufbau- und ablauforganisatorischen Trennung nimmt CRM die Marktfolgefunktion für alle Beteiligungsfälle der Marktbereiche Corporate Finance, Investment Management und Bankbeteiligungen wahr und erstellt das marktunabhängige zweite Votum.

1.6 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko stellt das Risiko dar, dass den gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachgekommen werden kann oder dass im Falle eines Liquiditätsengpasses Verbindlichkeiten nur zu erhöhten Marktsätzen refinanziert (Refinanzierungsrisiko) beziehungsweise Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

Zur Steuerung der Liquidität wird täglich das vertragliche Fälligkeitsprofil aller liquiditätswirksamen Aktiva und Passiva ermittelt. Demgegenüber werden potenzielle Ab- und Zuflüsse aus liquiden Wertpapierbeständen, Zugang zu unbesicherter Refinanzierung, modellierte Einlagen sowie Eventualverbindlichkeiten gestellt.

Mit der bereits implementierten Infrastruktur zum Liquiditätsmanagement war eine Systemplattform vorhanden, die die kontinuierliche Transparenz über alle Liquiditätsrisiken effektiv unterstützte. Das Modell einer integrierten Treasury ermöglichte zudem ein proaktives Management der Liquidität.

1.7 Operationale Risiken

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursache(n) in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder des Personals der Bank haben oder als Folge von externen Ereignissen eintreten.

Das operationelle Risiko wird auf Basis des konzernweit konsistenten OpRisk-Rahmenwerks gesteuert. Dabei kommen die folgenden wichtige Instrumente zum Einsatz: Interne/externe Datensammlung, Risk Self Assessment, Risikoindikatoren, Szenarioanalyse und Maßnahmenverfolgung. Alle Instrumente werden in der Bank erfolgreich angewandt. Die seit vier Jahren etablierte, von den dezentralen Operational Risk Managern verantwortete Risikoereignisdatenbank entspricht den Anforderungen des aus führenden internationalen Banken bestehenden Datenkonsortiums ORX (Operational Riskdata eXchange Association, Zürich). Der Meldeprozess wird durch verschiedene Anreizsysteme unterstützt.

Die WestLB AG hat bei den Aufsichtsbehörden im Oktober 2006 den Advanced Measurement Approach (AMA) zur Messung operationeller Risiken für die WestLB Gruppe beantragt. Ende 2006 beziehungsweise im August 2007 wurden die entsprechenden Prüfungen durchgeführt. Per 01.01.2008 hat die WestLB von der

BaFin die Zulassung zur Anwendung des Fortgeschrittenen Messansatzes (AMA = Advanced Measurement Approach) für die WestLB Gruppe erhalten.

1.8 Reputationsrisiken

Reputationsrisiko bedeutet die Gefahr eines sich verschlechternden Rufs der WestLB aus Sicht der Anspruchsgruppen/Stakeholder hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Bank.

Das Reputationsrisiko wurde in der WestLB als wesentliche Risikoart über alle Kerngeschäftsfelder und die damit einhergehenden Produkte hinweg identifiziert. Daher gewinnt die systematische Behandlung des Themas in der WestLB zunehmend an Bedeutung, zumal die Bank Reputation als einen nachhaltigen Faktor wertet, der den Unternehmenswert sowohl positiv als auch negativ beeinflusst.

Die Aufnahme neuer Geschäftsfelder (Kunden und/oder Produktgruppen) wird vorab auch einer Prüfung unter RepRisk-Gesichtspunkten unterzogen. Einzelne Geschäftstransaktionen werden anhand einer Checkliste auf Reputationsrisiken hin untersucht.

1.9 Finanzmarktkrise

Das Jahr 2007 war geprägt von den Ereignissen der Finanzmarktkrise. Die Dauer und insbesondere das Ausmaß dieser Krise waren von den Marktteilnehmern nicht in diesem Maße erwartet worden. Die dann einsetzende Illiquidität an den Märkten beschränkte die Handlungsoptionen der Marktteilnehmer wesentlich, sodass letztendlich entsprechende Auswirkungen auf die Ergebnisse und Kapitalausstattung trotz der eingeleiteten Maßnahmen nur in eingeschränktem Umfang verhindert werden konnten.

Bis Mitte März 2008 haben sich die Finanzmarkturbulenzen weiter verschärft. Von daher sind Aussagen zur weiteren Entwicklung an den Finanz- und Kapitalmärkten mit großen Unsicherheiten behaftet.

Von den Verwerfungen an den Kapitalmärkten ist auch die WestLB nicht verschont geblieben. Durch die von den Eigentümern garantierte Risikoabschirmung von bis zu Euro 5 Mrd ist die Bank allerdings vor weiteren Verlusten aus strukturierten Wertpapierportfolien mit einem Volumen von etwa nominal Euro 23 Mrd abgesichert. Damit ist eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um die WestLB zu stärken und wieder zukunftsfähig aufzustellen.

Aufgrund des schwierigen Kapitalmarktumfelds im Jahr 2007 und der sich daraus ergebenden Positionierung wird die WestLB 2008 verstärkt auf die weitere Reduzierung von Konzentrationsrisiken hinarbeiten. Im Rahmen der regelmäßigen Weiterentwicklung des Risikomanagements beabsichtigt die Bank, basierend auf den Erfahrungen der Finanzmarktkrise an Verfahren zu arbeiten, die eine noch stärker integrative Betrachtung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie deren Kapital- und Ergebnisauswirkungen ermöglichen. Damit wird 2008 ein zusätzlicher Schwerpunkt auf dem bankweiten, über alle Risikoarten integrierten Stresstesting liegen.

2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

2.1 Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise

Partizipationszertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte kommen Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Zinssätze, Futures-Kontrakte und ein Korb bestehend aus einem oder mehreren der vorgenannten Bestandteile in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit und gegebenenfalls auf Zinszahlungen der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Partizipationszertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes gebunden. Die Berechnung der Performance des Basiswertes erfolgt auf Grundlage der Kursentwicklung des Basiswertes, wobei entweder der Kursstand des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Vergleich zum Kursstand des Basiswertes an einem anfänglichen Referenztag (europäisch), der Durchschnitt mehrerer Kursstände des Basiswertes an mehreren definierten Bewertungstagen während der Laufzeit der Zertifikate (asiatisch) oder auf eine andere in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Weise betrachtet werden kann. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Partizipationszertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nennbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nennbetrags und der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nennbetragslosen Zertifikaten** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzwertes, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie

viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

2.2 Besondere Risiken von Reverse Zertifikaten

Reverse Zertifikate sind Anlageinstrumente, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass Reverse Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist daher bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswertes gebunden. Die Berechnung der negativen Performance des Basiswerts erfolgt auf Grundlage der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei entweder der Kursstand des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Vergleich zum Kursstand des Basiswerts an einem anfänglichen Referenztag (europäisch) oder die Kursstände des Basiswerts an mehreren definierten Bewertungstagen während der Laufzeit der Zertifikate (asiatisch) betrachtet werden.

Bei Reverse Zertifikaten besteht zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes daher folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.**

Reverse Zertifikate sind daher sehr risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Reverse Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Grundsätzlich gilt aber, vorbehaltlich des Einflusses weiterer unten aufgeführter Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

2.3 Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung

bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

b) Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust bzw., bei Reverse Zertifikaten, Wertanstieg des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in eine für Sie günstige Richtung bewegt. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus und übernimmt hinsichtlich des Zeitpunktes der Kündigung keinerlei Haftung, insbesondere nicht im Hinblick darauf, dass Sie als Anleger eventuell auf eine längere Laufzeit der Zertifikate vertraut haben.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung fällig stellen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

2.4 Partizipationszertifikate mit weiteren besonderen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Partizipationszertifikate können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind mögliche weitere Ausstattungsmerkmale erläutert. Die genaue Ausstattung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

a) Partizipationszertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist Ihre **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist Ihre Gewinnchance nach oben hin also begrenzt**.

b) Partizipationszertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Rückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

c) Partizipationszertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nennbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand an einem oder mehreren Feststellungstagen im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten, entfällt die Mindestrückzahlung und Sie sind dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. einzelner Korbbestandteile bzw. in auf den Basiswert oder die Korbbestandteile bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

d) Partizipationszertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Zertifikate können ferner mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle. Die Einzelheiten der

eventuellen physischen Lieferung des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten sind den Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem Preis veräußern können, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, so dass Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) unterliegen.

e) Partizipationszertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs bzw., bei Reverse Zertifikaten, Wertverlust des Basiswertes unterproportional, d.h. dass der Wertzuwachs der Zertifikate kleiner ist als ein eventueller Wertzuwachs bzw., bei Reverse Zertifikaten, Wertverlust des Basiswerts.

f) Verzinsung der Zertifikate

Die Zertifikate können gegebenenfalls gemäß den Zertifikatsbedingungen verzinst werden. Bei verzinslichen Zertifikaten wird an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zinsfälligkeitstagen für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Zertifikate mehr als ein Jahr oder ein kürzeren Zeitraum (z.B. Jahr, Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester Zinssatz oder ein variabler anhand der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile und gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneter Zinssatz sein. Zusätzlich kann die Zahlung eines Zinsbetrages von dem Kursverlauf des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums abhängig sein. Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode zu zahlenden maßgeblichen Zinsbetrages oder der Abhängigkeit der Zinszahlung von einer auf den Kursverlauf des Basiswerts bezogenen Bedingung der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und Sie somit für die betreffende Zinsperiode keine Zinsen auf die Zertifikate erhalten.

g) Vorzeitige Rückzahlung und Vorzeitige Kündigung der Zertifikate

Unter bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Umständen, besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate kommt und diese vorzeitig zurückgezahlt werden (die **Vorzeitige Rückzahlung**).

Ein solches die Vorzeitige Rückzahlung auslösendes Ereignis bezieht sich auf den Kursverlauf des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile und kann beispielhaft eintreten, falls der Referenzkurs des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile an einem oder mehreren Bewertungstagen eine bestimmte Kursschwelle über oder unterschreitet. Der Rückzahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung der Zertifikate kann sich entweder an dem Kurs des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile oder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Rückzahlungsfaktor orientieren. Sofern die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile zum Zeitpunkt der Vorzeitigen Rückzahlung höher ist als der eventuell in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Rückzahlungsfaktor, partizipieren Sie im Gegensatz zu einem Direktinvestment in den Basiswert bzw. einzelner Korbbestandteile nicht an einer eventuell über dem Rückzahlungsfaktor liegenden Wertentwicklung des Basiswerts bzw. einzelner Korbbestandteile.

Ferner kann die Emittentin die Zertifikate unter Einhaltung bestimmter in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsfristen vorzeitig kündigen und fällig stellen und wird die Zertifikate dann mindestens zum Nennbetrag bzw. zum anfänglichen Referenzwert unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses zurückzahlen.

Weiterhin kann die Emittentin nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, insbesondere bei Eintritt von außergewöhnlichen Ereignissen, die sich auf die Berechnung des oder den Handel mit dem Basiswert bzw. einzelner Korbbestandteile beziehen und nach Auffassung der Emittentin eine Fortführung der Zertifikate nicht ermöglichen, berechtigt sein, die Zertifikate vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages orientiert sich in diesem Fall am angemessenen Marktpreis der Zertifikate vor Eintritt des Kündigungsereignisses, der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellt wird. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate kann unter diesen Umständen selbst dann geringer als der Nennbetrag bzw. der anfängliche Referenzwert unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses der Zertifikate sein, wenn aufgrund der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile ein höherer Rückzahlungsbetrag zu erwarten wäre.

h) Zertifikate mit Strukturierungsgebühr

Bei Zertifikaten mit Strukturierungsgebühr wird von der Emittentin eine in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Gebühr der Zertifikate in Abzug gebracht. Die Strukturierungsgebühr wird laufzeitabhängig berechnet und deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Auflegung und Absicherung der Zertifikate. Bitte beachten Sie, dass die Strukturierungsgebühr nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate, sondern auch während der Laufzeit den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt mindert.

i) Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Zertifikate können sich auch auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen. Ein solcher Korb kann sich aus den in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen, Zinssätzen und/oder Futures-Kontrakten zusammensetzen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes.

Die bei der Emission der jeweiligen Zertifikate festgelegten Gewichtungsfaktoren und deren Zuordnung zu den einzelnen Korbbestandteilen entnehmen Sie bitte den endgültigen Angebotsbedingungen.

Sofern während der Laufzeit der Zertifikate ein in den Zertifikatsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Referenzwerte der betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Sofern die Zertifikatsbedingungen eine flexible Korbzusammensetzung vorsehen, ist die Emittentin berechtigt an bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl und gegebenenfalls die Gewichtung der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruhen. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.

j) Zertifikate bezogen auf Futures-Kontrakte als Basiswert

aa) Allgemeines

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "**Basis**" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

bb) Verfall von Futures-Kontrakten

Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, der grundsätzlich vor dem Laufzeitende der Zertifikate liegt, ist es notwendig, den Wert der Zertifikate während der Laufzeit an jeweils den aktuell börsennotierten Futures-Kontrakt zu binden, der die in den Zertifikatsbedingungen definierten Kontraktsspezifikationen aufweist. Dies kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen.

Bei der ersten Variante wird durch die Emittentin zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Kontraktsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Emittentin kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird das Bezugsverhältnis der Zertifikate oder andere Ausstattungsmerkmale angepasst, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Die Emittentin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauffolgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Definition des Begriffs "**Maßgebliche Verfallsmonate**".

Im Zuge des Rollover werden auf Grundlage des Kurses für den Alten und den Neuen Futures-Kontrakt, zu denen die Emittentin ihre alte Positionen aufgelöst bzw. neue aufgebaut hat, das Bezugsverhältnis angepasst. Je nach Marktlage kann sich diese Anpassung zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei denen der Preis des nächst fälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures-Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Je höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, desto niedriger ist das angepasste Bezugsverhältnis.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächst fälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes zu einem größeren Anteil. Auch hier gilt, je höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, desto höher ist das angepasste Bezugsverhältnis.

Zusätzlich wird ggf. zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover-Gebühr**" berechnet, die in die Anpassung des Bezugsverhältnisses miteinbezogen wird und die das Bezugsverhältnis zu Ungunsten der Anleger mindert.

Eine zweite mögliche Variante besteht darin, den Wert der Zertifikate jeweils an einen aktuell gehandelten Futures-Kontrakt zu binden, der neben den definierten Kontrakt-Spezifikationen eine bestimmte Laufzeit aufweist. Z.B. können die Zertifikate an einen Futures-Kontrakt mit bestimmten Kontraktsspezifikationen und jeweils 1-monatiger Laufzeit gebunden sein. Im Falle des Verfalls eines Futures-Kontraktes ist der Wert der Zertifikate an den jeweils nächst fälligen Futures-Kontrakt mit der bestimmten Laufzeit und den identischen Kontraktsspezifikationen gebunden. Bei dieser Variante finden keine Rollover statt und der Wert der Zertifikate spiegelt jeweils (vorbehaltlich der Preis beeinflussenden Wirkung weiterer Ausstattungsmerkmale) den Wert des aktuell in Bezug genommenen Futures-Kontraktes wider. Die genaue Ausstattung und der Rollmechanismus der Zertifikate sind jeweils den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.

2.5 Preisbildung von Partizipationszertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Zertifikate in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

2.6 Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes bzw. einzelner Korbbestandteile, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei Zertifikaten mit Währungsabsicherung.

2.7 Handel in den Partizipationszertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Zertifikate durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Zertifikate in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Zertifikate in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

2.8 Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

2.9 Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.10 Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

2.11 Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Zertifikaten verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die die Emittentin für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem nach bestimmten Preismodellen berechneten theoretischen Wert des Zertifikates und den von der Emittentin gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte könnten ebenfalls den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Emittentin auf Anfrage Auskunft.

2.12 Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2.13 Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

2.14 Angebotsgröße

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere (vorbehaltlich einer Aufstockung), lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem

Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die WestLB AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 18. Juni 2008 verwiesen. Angaben zum Rating der Emittentin werden auf den Seiten 24-25 dieses Registrierungsformulars gemacht. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die WestLB, Düsseldorf und Münster, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklärt hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Partizipationszertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots, solange gesetzlich erforderlich, durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen des Angebots sind ebenso wie dieser Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt [service&information/Rechtliche Dokumentation](#) abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

3. Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin den Antrag gestellt, dass diese den vorliegenden Basisprospekt nach Österreich und Luxemburg notifiziert und den zuständigen Behörden in den vorgenannten Aufnahmestaaten des EWR eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen WpPG erstellt wurde.

V. BÖRSENZULASSUNG

Die Zulassung der im Rahmen des Basisprospekts zu begebenden Zertifikate zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf und zum regulierten Markt der Luxemburger Börse, der in die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste der geregelten Märkte aufgenommen wurde, ist vorgesehen. Die Zertifikate können jedoch gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen auch an anderen Börsen notiert werden, in die Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen werden oder es kann von einer Börsennotierung abgesehen werden.

VI. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Sofern Informationen von Seiten Dritter in den Basisprospekt übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen nach besten Wissen und Gewissen korrekt wiedergegeben sind und, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Tatsachen aufgenommen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend erscheinen lassen.

VII. ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE

Das auf Seite 33 in Bezug genommene Registrierungsformular der Emittentin vom 18. Juni 2008 wird bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. WestLB Basisprospekt „Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondsanteilen bzw. Rohstoffen bzw. Zinssätzen bzw. Futures-Kontrakten bzw. einem Korb bestehend aus den vorgenannten Bestandteilen“ vom 12. Juli 2006;
2. WestLB Basisprospekt „[Reverse] Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien bzw. Indizes bzw. Investmentfondsanteilen bzw. Rohstoffen bzw. Zinssätzen bzw. Futures-Kontrakten bzw. einem Korb bestehend aus den vorgenannten Bestandteilen“ vom 6. Juli 2007.

VIII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den Partizipationszertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die [*genaue Bezeichnung: ●*] Zertifikate bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Investmentfondsanteile] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Futures-Kontrakte][einen Korb bestehend aus [Aktien] [Indizes] [Investmentfondsanteilen] [Rohstoffen] [Zinssätzen] [Futures-Kontrakten] wie angegeben in den **Tabellen** auf Seite 51 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die "**Emittentin**").

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag und eventuelle Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.

Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [*Name: ●*] [*Adresse: ●*] ist die Zahlstelle in [*weiteres Angebotsland: ●*]]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][und][die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der Tabelle zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der Tabelle angegebenen Valutatage.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission: [Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: ●] ist die [Name: ●] [Adresse: ●].] Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („Euroclear“), und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.]

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

10. Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in den Angebotsländern: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

13. Angaben zu den Basiswerten

Aktien der WestLB AG sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate ausgeschlossen.

Basiswertbeschreibung: [●]

[Basiswertspezifische Risikofaktoren: ●]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle angegebenen Internetseiten einsehbar.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

[Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: ●

Datum der Übernahmevereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: ●]

[Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.]

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

[16. Interessenskonflikte

Spezifizierung der involvierten Personen: ●
Art des Interesses: ●]

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

[•]

C. Tabellen

[genaue Bezeichnung: •] Zertifikate

Endgültige Angebotsbedingungen vom • zum Basisprospekt vom 01. Juli 2008

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn: •

Zeichnungsfrist: • (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)

Emissionstermin: •

Angaben zu einzelnen Wertpapierkennnummern:

WKN / ISIN	•
[Bezugsverhältnis][Nennbetrag]	•
Anfänglicher Referenztag / Feststellungstag[e] / [Einlösungstermin(e)]	•
[Partizipationsrate]	•
[Höchstrückzahlungsschwelle]	•
[Mindestrückzahlungsschwelle]	•
[Höchstrückzahlungs-[faktor][betrag][beträge]	•
[Mindestrückzahlungs-[faktor][betrag][beträge]]	•
[Kursschwelle[n] in %][Beobachtungszeitraum]	•
Valutatag	•
Fälligkeitstag	•
Anfänglicher Verkaufspreis [in] [EUR][•] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in [%]][•]	•
Angebotsgröße [in Anzahl der Zertifikate] [Volumen]	•
[Rückzahlung bei Fälligkeit]	•
[Vorzeitige Rückzahlungstage]	•
[Vorzeitige Rückzahlung in %]	•
[zu liefernde Wertpapiere im Fall der physischen Lieferung]	•

[Basiswert:]

Basiswert	[ISIN] [WKN] [Reuters-Code]	[Börse / Index- Sponsor / Referenzmarkt / Bildschirmseite / Fondsgesellschaft]	Internetseite
•	•	•	•

[Basiswert (Korb):]

Korbbestandteile	[ISIN] [WKN] [Reuters-Code]	[Börse / Index- Sponsor / Referenzmarkt / Bildschirmseite / Fondsgesellschaft]	[Gewichtungsfaktor / Anzahl]
•	•	•	•

D. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die WestLB AG, Düsseldorf und Münster (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber eines [*genaue Bezeichnung*: •] Zertifikates (das „**Zertifikat**“) bezogen auf den Basiswert (§ •), wie im einzelnen in der [nachfolgenden] Tabelle [auf Seite •] (die „**Tabelle**“) angegeben, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [-vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung -] das Recht, am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] (§ •) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ •) zu verlangen.

(2) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom „**Valutatag**“ bis [höchstens] zum [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin], jeweils wie in der Tabelle angegeben.

(3) [Die Zertifikate werden gegebenenfalls unter den Voraussetzungen des § 3 verzinst.][Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]

§ 2

Form / Girosammelverwahrung / Status

(1) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die Unterschrift der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.

(2) Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

(3) Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (ausgenommen gesetzlich bevorrechtigte Verbindlichkeiten) der Emittentin.

§ 3

Zinsen

[(1) Die Zertifikate werden vom [•] an bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ •)][Kündigungstermin (§ •)], spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ •) verzinst. [Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.][*andere Zinsperiodenbestimmung*: •] [Stückzinsen werden nicht berechnet.][*andere Stückzinsenbestimmung*: •][Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360).][Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).][*andere Zinstageberechnung*: •] [(adjusted)][(unadjusted)]

[(2) Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht •[, sofern der Kurs keines der Korbbestandteile während des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungszeitraums [und ab der zweiten Zinsperiode jedes weiteren Beobachtungszeitraums] die Kursschwelle [überschritten][unterschritten] hat. Anderenfalls beträgt der für die jeweilige Zinsperiode [und alle folgenden Zinsperioden] maßgebliche Zinssatz •][*andere Bedingung / andere Zinssatzbestimmung*: •]]

[[3)] [•] Die „**Kursschwelle**“ entspricht [der in der Tabelle angegebenen Kursschwelle][*andere Schwellen/Grenzwertbestimmung*: •]].

[[4)] [•] Die jeweils für eine Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungszeiträume entsprechen den folgenden Beobachtungszeiträumen: •]

[[5)] [•] Der für die jeweilige Zinsperiode gemäß 3 (2) maßgebliche Zinssatz wird innerhalb von • Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen Zinszahltag gemäß •][•] durch die Emittentin bekannt gemacht.]

[[6)] [•] [Ist ein Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zahlung des jeweiligen Zinsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][*andere Zinsfälligkeitsbestimmung*: •]]

§ 4[•]

Rückzahlungsbetrag

(1) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht[, vorbehaltlich einer] [Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •] [und einer] [Rückzahlung nach Kündigung aus Gründen der Produktstruktur gemäß § •] [und einer] [Mindestrückzahlung gemäß Absatz •] [und einer] [Höchstrückzahlung gemäß Absatz •] [und [einer] [physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz •],[[dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten] [Referenzkurs (§ •) des Basiswerts am Feststellungstag (§ •)] [Korbwert (§ •)][Anfänglichen Referenzwert (Absatz •)][Nennbetrag je Zertifikat (Absatz •) [multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate (Absatz •) multiplizierten Performance des Basiswerts (§ •)] [Reverse Zertifikate: multipliziert mit der Summe aus 100% und der [mit der Partizipationsrate (Absatz •) multiplizierten] negativen Performance des Basiswerts] [, abzüglich der Strukturierungsgebühr (§ •) [am Feststellungstag]]. [*andere Rückzahlungsbetragsbestimmung*: •]

[Die „**Performance**“ des Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts am Feststellungstag (§ •) geteilt durch den Anfänglichen Referenzwert (§ •), abzüglich 100%] [*andere Performancebestimmung*: •]. [Die Performance des Basiswertes wird wie folgt berechnet: •]

[Reverse Zertifikate: Die „**negative Performance**“ des Basiswerts entspricht [der Differenz zwischen 100% und dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswerts (§ •) am Feststellungstag (§ •) und dem Anfänglichen Referenzwert am Anfänglichen Referenztag (§ •).]

[Die „Performance“ des Basiswerts entspricht [(dem Korbwert am Feststellungstag geteilt durch den Korbwert am Anfänglichen Referenztag, abzüglich 100%)[dem [arithmetischen Mittel][gewichteten Mittel] [der [höchsten][niedrigsten] der Performances der Korbbestandteile an den Bewertungstagen (§ •), wobei die Performance eines Korbbestandteils an einem Bewertungstag dem [Referenzkurs des jeweiligen Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs des Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag entspricht] [andere Performancebestimmung: •]. [Die Performance des Basiswertes wird wie folgt berechnet: •]

Der Rückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und] auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[(2) [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Anfänglichen Referenzwert (Absatz •)][Nennbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der „**Mindestrückzahlungsbetrag**“)]. [Bonu: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ •) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet][Step-Up: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ •) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Kursschwellen [erreicht oder] überschreitet] [andere Bedingung: •], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Anfänglichen Referenzwert (Absatz •)][Nennbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der „**Mindestrückzahlungsbetrag**“)]. [Die „**Mindestrückzahlungsschwelle**“ entspricht der in der Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsschwelle.] [Der „**Mindestrückzahlungsfaktor**“ entspricht dem [Bonu: in der Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor][Step-Up: dem Prozentsatz, der der höchsten während der Beobachtungsperiode einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Kursschwelle] entspricht] [anderer Faktor: •]]. [Der „**Beobachtungszeitraum**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.][Die „**Kursschwelle[n]**“ entspricht[echen] de[r][n] in der Tabelle angegebenen Kursschwelle[n].] [andere Beobachtungszeitraum- bzw. Kursschwelendefinition: •]].

Der Mindestrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und] auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[3)]•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Anfänglichen Referenzwert (Absatz •)] [Nennbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (der „**Höchstrückzahlungsbetrag**“)]. [Sofern [Bedingung: •], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [höchstens] dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Anfänglichen Referenzwert (Absatz •)] [Nennbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (der „**Höchstrückzahlungsbetrag**“)]. [Die „**Höchstrückzahlungsschwelle**“ entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsschwelle.] [Der „**Höchstrückzahlungsfaktor**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor] [anderer Faktor: •]].

Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und] auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[4)]•] [Bonu: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ •) während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet][andere Bedingung: •], wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] am Fälligkeitstag nach billigem Ermessen der Emittentin wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] einen Geldbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des Basiswerts am Feststellungstag entspricht.]

[[5)]•] Der „**Anfängliche Referenzwert**“ entspricht [dem [Referenzkurs des Basiswerts] [Korbwert] (§ •) am Anfänglichen Referenztag (§ •)] •].

[[6)]•] [Der „**Nennbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nennbetrag je Zertifikat.][Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.]

[[7)]•] Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung des Basiswertes in Euro erfolgt auf der Grundlage des in Einheiten der Handelswährung für einen Euro berechneten Wechselkurses, der dem [Umrechnungsreferenz: •] am [Umrechnungsreferenztag: •] entspricht.

[§ 5]• Vorzeitige Rückzahlung

[[1) [Sofern [Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: •], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem •tag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Rückzahlung**“). In diesem Fall werden die Zertifikate durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages am [Termin der vorzeitigen Rückzahlung: •] zurückgezahlt.][Annexdefinitionen zur Vorzeitigen Rückzahlung: •]]

[[2) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Anfänglichen Referenzwert (Absatz •)][Nennbetrag je Zertifikat (Absatz •)] [multipliziert mit für den entsprechenden Bewertungstag maßgeblichem Rückzahlungsfaktor Absatz 3)][andere Definition des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages: •]

[[3) [Den einzelnen Bewertungstagen sind folgende Rückzahlungslevel und Rückzahlungsfaktoren zugeordnet:

Bewertungstag	Rückzahlungslevel	Rückzahlungsfaktor
•	•	•

[andere Definition von Rückzahlungslevel und Rückzahlungsfaktor: •]]

[Im Falle einer Marktstörung am Bewertungstag: § [•] gilt entsprechend.]

**§ 6 [●]
Strukturierungsgebühr**

[Die „**Strukturierungsgebühr**“ am Feststellungstag entspricht [dem auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten] Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{m}{n} * T * \max[K_i * G ; MG]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen folgende Bedeutung haben:

m entspricht [der Anzahl der Kalendertage seit dem ● (einschließlich) bis zum Feststellungstag (ausschließlich)][●]

n entspricht [● Kalendertagen (Gesamtlaufzeit in Kalendertagen)][●]

T entspricht [● (Gesamtlaufzeit in Jahren)][●]

K_i entspricht [dem Referenzkurs des Basiswerts am Feststellungstag i][●]

G entspricht [● (jährliche Gebühr in Prozent)][●]

MG entspricht [● (Mindestgebühr pro Jahr in Euro)][●]

[andere Strukturierungsgebührenbestimmung: ●]

§ 7 [●]

[Anfänglicher Referenztag / [Bewertungstag / Feststellungstag / Fälligkeitstag / Bankarbeitstag

[(1) Der „**Anfängliche Referenztag**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist, als Anfänglicher Referenztag.] [andere Referenztagbestimmung: ●][Die „**Bewertungstage**“ zur Feststellung der Performance des Basiswerts sind folgende Tage: ●. Sollte ein Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile] kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] als Bewertungstag.][andere Bewertungstagebestimmung: ●]

[(2) [●] Der „**Feststellungstag**“ entspricht dem [Closed End: in der Tabelle angegebenen Feststellungstag][Open End: ● Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin][andere Feststellungstagebestimmung: ●]. Sollte der Feststellungstag kein Berechnungstag (§ ●) sein, so gilt der [nächstfolgende Bankarbeitstag, der zugleich ein Berechnungstag ist,][andere modifizierte Feststellungstagebestimmung: ●] als Feststellungstag.

[(3) [●] Der „**Fälligkeitstag**“ entspricht [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●] dem [Closed End: in der Tabelle angegebenen Fälligkeitstag][Open End: ● Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Einlösungstermin][andere Fälligkeitstagebestimmung: ●] Ist der Fälligkeitstag [oder der Vorzeitige Rückzahlungstag] kein Bankarbeitstag (Absatz 4) so besteht der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zahlung erst am [nächstfolgenden Bankarbeitstag][andere modifizierte Fälligkeitstagebestimmung: ●]. [Regelung nach Maßgabe einer anderen Geschäftstagskonvention einfügen: ●] [Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [Regelung nach Maßgabe einer anderen Geschäftstagskonvention einfügen: ●]

[(4) [●] „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in ● geöffnet sind.][andere Bankarbeitstagebestimmung: ●]

**§ 8 [●]
Einlösung der Zertifikate**

(1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz ●) gefordert werden, wenn durch den Inhaber der Zertifikate spätestens am ● Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle geht vor ● Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,

(b) die entsprechenden Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat werden auf das Depotkonto der Zahlstelle bei der Clearstream übertragen.]

[andere Einlösungsvoraussetzungen: ●]

(2) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. [Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben;

(b) die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ● Zertifikat(e) oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann/können.]

[andere Einlösungsvoraussetzungen: ●]

Sollte eine der unter diesen Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.

(3) „**Einlösungstermine**“ sind [die in der Tabelle angegebenen Einlösungstermine][jeder letzte Bankarbeitstag der Monate ● eines jeden Jahres, erstmals am ●][andere Einlösungsterminbestimmung: ●]. Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf [den nächstfolgenden Bankarbeitstag][andere modifizierte Einlösungsterminbestimmung: ●].]

**§ 9 [●]
Zahlungen**

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, [gegebenenfalls an den Zinszahltagen zu zahlende Zinsbeträge und] den Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag [bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag] in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ● ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

(2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.

(3) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

**§ 10[•]
Basiswert / Referenzkurs / Berechnungstage /
Anpassungen / Marktstörung]**

Regelungen für Aktien als Basiswert:

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle als Basiswert angegebenen Aktie.

(2) Der „**Referenzkurs**“ des Basiswerts entspricht [dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle angegebenen Börse (die „**Börse**“) festgestellt wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Börse an Berechnungstagen für die Aktie festgestellten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Börse für den Handel geöffnet ist.] [anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: •]

(3) Wird die Aktie während der Laufzeit der Zertifikate durch Ereignisse oder durch nachstehend in Absatz 4 beschriebene Kapitalmaßnahmen verändert, [wird der [Anfängliche Referenzwert] [und das Bezugsverhältnis] [andere Anpassungsobjekte: •] entsprechend angepasst und falls erforderlich, andere Anpassungen vorgenommen. Ziel ist hierbei, den Wert der Zertifikate zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten. Die Restlaufzeit der Zertifikate und ihr letzter, vor diesem Ereignis festgestellter Preis werden berücksichtigt. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert; etwaige Spitzen werden durch Zahlung eines •-Betrages ausgeglichen. Der •-Betrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 10[•].] [andere Anpassungsbestimmung: •]

Soweit unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist, ist sie berechtigt, [innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Falle dem Inhaber eines Zertifikates einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor der letztmaligen Veröffentlichung der Notierung der Aktie festgelegt wird.] [andere Kündigungsmodalitäten: •]

Die Veröffentlichung der Anpassung und Kündigung erfolgt gemäß § •.

(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate

- (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation Verschmelzung oder Abspaltung), oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind

und jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)

- (c) wegen dieser Maßnahme die in der Tabelle angegebene Terminbörse (die „**Terminbörse**“) die Kontraktgröße für auf die Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

wird [der [Anfängliche Referenzwert] [und das Bezugsverhältnis] [andere Anpassungsobjekte: •] nach den in Absatz 3 festgelegten Grundsätzen entsprechend angepasst. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf an der Terminbörse gehandelte Optionskontrakte vorzunehmen, bleibt der [Anfängliche Referenzwert] [und das Bezugsverhältnis] [andere Anpassungsobjekte: •] unverändert.] [andere Anpassungsbestimmung: •]

(5) Unbeschadet der vorangehenden Regelungen bleibt bei regulären Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der [Anfängliche Referenzwert] [und das Bezugsverhältnis] [andere Anpassungsobjekte: •] unverändert.

(6) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Inhaber der Zertifikate bindend.

(7) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 8 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs der Aktie nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(8) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein;
- (b) in der Aktie an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Börse oder Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Börse oder Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.] [andere Marktstörungsbestimmung: •]

(9) [Ist der Feststellungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage gemäß Absatz 8 verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Feststellungstag. Die Emittentin wird an diesem Tag einen maßgeblichen Referenzkurs der Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Feststellungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag

verschiebt sich entsprechend.][andere modifizierte Feststellungstagsbestimmung: •]

Regelungen für Indizes als Basiswert:

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.

(2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem Schlusskurs][der Rendite] des Index, wie [er][sie] an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht dem vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für [den Index][die Rendite des Index] berechneten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen [der Index][die Rendite des Index] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagsbestimmung: •]

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(4) [Eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzwertes][und des Bezugsverhältnisses] [andere Anpassungsobjekte: •] erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet sich nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 5 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Kurses einen angepassten [Anfänglichen Referenzwert] [andere Anpassungsobjekte: •] ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste [Referenzwert] [andere Anpassungsobjekte: •] erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten [Referenzwert] [andere Anpassungsobjekte: •] sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.][andere Anpassungsbestimmung: •]

(5) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von dem Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht werden, [wird die Emittentin für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den [Anfänglichen Referenzwert] [andere Anpassungsobjekte: •] anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten [Referenzwert] [andere Anpassungsobjekte: •] unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.][andere Ersatzindexbestimmung: •]

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzwertes] [andere Anpassungsobjekte: •] nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, [wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.][ist die Emittentin berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Feststellung und Veröffentlichung des Index, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Falle dem Inhaber eines Zertifikates einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor der letztmaligen Feststellung und Veröffentlichung des Index festgelegt wird.][andere Kündigungsmodalitäten: •]

(7) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 4 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 5 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

(8) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 9 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs des Index nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(9) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der solche gehandelt werden.][andere Marktstörungsbestimmung: •]

Regelungen für Investmentfondsanteile als Basiswert:

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Investmentfondsanteil.

(2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Nettoinventarwert][•], wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle angegebenen Fondsgesellschaft (die „**Fondsgesellschaft**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der [Nettoinventarwert][•] von der Fondsgesellschaft berechnet und veröffentlicht wird.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagsbestimmung: •]

(3) Werden die Bedingungen, denen der Investmentfonds unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfonds oder die unter dem Investmentfonds ausgegebenen Anteile betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfonds, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile, [kann die

Emittentin das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin wird das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.][andere Anpassungsbestimmung:•]

(4) Soweit unter Berücksichtigung der Grundsätze aus Absatz 3 und der allgemeinen Marktauffassung eine Fortführung der Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit nach billigem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist, list sie berechtigt, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages der letztmaligen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds, die Zertifikate insgesamt vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin zahlt in diesem Falle dem Inhaber eines Zertifikates einen Betrag je Zertifikat, der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor der letztmaligen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds festgelegt wird. Die Veröffentlichung der Kündigung erfolgt gemäß § •.][andere Kündigungsmodalitäten: •]

(4) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 5 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs des Investmentfondsanteils nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(5) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Investmentfondsanteilen] [andere Marktstörungsbestimmung: •]

Regelungen für Rohstoffe als Basiswert:

(1) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Fixingkurs][•] des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen [an dem][auf der] in der Tabelle angegebenen [Referenzmarkt][Bildschirmseite] ([der][die] „[Referenzmarkt] [Bildschirmseite]“) veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [am Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite][•] an Berechnungstagen für den Rohstoff veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen [am Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite] Kurse für den Rohstoff veröffentlicht werden.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: •]

(3) [Wird der Rohstoff nicht mehr am Referenzmarkt, sondern an einem anderen Markt, den die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), gehandelt, so wird der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der auf dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurse berechnet. Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt ist unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.][andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: •]

(4) [Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag oder einem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 5 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs des Basiswerts nicht festgestellt oder

veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag bzw. der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.][andere Marktstörungsbestimmung: •]

(5) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Rohstoff an dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist.][andere Marktstörungsbestimmung: •]

Regelungen für Zinssätze als Basiswert:

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Zinssatz.

(2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem [Fixingkurs][•] des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) [zu der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Zeit] veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Zinssatz veröffentlichten Sätzen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen auf der Bildschirmseite Sätze für den Zinssatz veröffentlicht werden.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: •]

(3) [Sollte der Zinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die [•] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, der Zinssatz von der Emittentin nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.

„Referenzbanken“ im Sinne dieses Absatzes sind •.]
[andere Anpassungsbestimmung: •]

Regelungen für Futures-Kontrakte als Basiswert:

(1) Der „Basiswert“ entspricht [bei Emission der Zertifikate anfänglich] dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Verfallstermin.][andere Basiswertbestimmung: •]

(2) Der „Referenzkurs“ des Basiswerts entspricht [dem täglichen Abrechnungskurs des Basiswerts wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle angegebenen Terminbörse (die „Börse“) festgestellt wird. Der „Kurs“ des Basiswerts entspricht den an der Börse an Berechnungstagen für den Basiswert festgestellten Kursen. „Berechnungstage“ sind Tage, an denen die Börse für den Handel geöffnet ist.] [anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: •]

[[3)]•] [Der Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag durch einen an der Börse gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin dem jeweils zeitlich nächsten der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Emittentin kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, gilt Absatz • entsprechend.] [andere Rolloverbestimmung: •]

[[4)]•] [Der „Rollovertag“ entspricht jeweils dem •. Berechnungstag vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der Börse. Sollte an diesem Tag nach Auffassung der Emittentin an der Börse mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den nachfolgenden Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.][andere Rollovertagbestimmung: •]

[[5)]•] [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf Nachkommastellen abgerundete Ergebnis als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der „Rolloverkurs“ eines Futures-Kontraktes entspricht einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die „Rollover-Gebühr“ entspricht einer von der Emittentin nach billigem Ermessen auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.][andere Rolloveranpassungsbestimmung: •]

[[6)]•] [Bei Veränderungen der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen sowie im Fall der Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen von der jeweiligen Börse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Futures-Kontraktes (der „Ersatz-Futures-Kontrakt“), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz • vor, den jeweiligen Futures-

Kontrakt zu ersetzen und ggf. das Bezugsverhältnis und andere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate anzupassen, um die Kontinuität der wirtschaftlichen Bezugsgrößen der Zertifikate zu gewährleisten.] Wird der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr an der Börse gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die „Ersatzbörse“), wird die Emittentin den Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt ermitteln.][andere Anpassungsbestimmung: •]

[[7)]•] [Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht möglich oder wird der Kurs des Futures-Kontrakts oder eines etwaigen Ersatz-Futures-Kontrakts während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Futures-Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate druch Bekanntmachung gemäß § • unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich eines jeden von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt des Eintritts des kündigungsauslösenden Ereignisses festgelegt wird.][andere Kündigungsbestimmung: •]

[[8)]•] Entscheidungen der Emittentin auf Grundlage der vorstehenden Absätze sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[[9)]•] Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 10 definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzkurs des Basiswerts nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

[[10)]•] [„Marktstörung“ bedeutet

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein;
- (b) in dem Futures-Kontrakt an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Börse zurückzuführen ist. Die durch die Börse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.][andere Marktstörungsbestimmung: •]

Regelungen für Körbe als Basiswert:

(1) [Der „Basiswert“ entspricht einem Korb bestehend aus den in der Tabelle angegebenen Korbbestandteilen (die „Korbbestandteile“).][Der Basiswert entspricht anfänglich einem Korb bestehend aus den in der Tabelle angegebenen Korbbestandteilen (die „Korbbestandteile“). Die Zusammensetzung des Korbes ist flexibel. Die Emittentin ist

berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate die Zusammensetzung des Korbes jeweils am Austauschtermin (wie nachstehend definiert) während der Laufzeit der Zertifikate ganz oder teilweise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Dies kann in der Weise geschehen, dass die Emittentin die Anzahl der Korbbestandteile im Korb verändert oder einen oder mehrere der im Korb enthaltenen Korbbestandteile durch die gleiche Anzahl neuer Korbbestandteile ersetzt und die Korbbestandteile entsprechend austauscht. Eine Verpflichtung zum Austauschtermin einen Austausch vorzunehmen besteht nicht. Die Emittentin wird bei der Austauschentscheidung folgendes berücksichtigen: Der Wert der insgesamt in den Korb einzubringenden neuen Korbbestandteile muss dem Wert der insgesamt entnommenen Korbbestandteile am Austauschtermin entsprechen. [Ebenso wie die jeweils ersetzten Korbbestandteile muss jeder neue Korbbestandteil aus dem Bereich • stammen. Ist der Bezug eines Korbbestandteils zu diesem Bereich aufgrund der Einstellung der Tätigkeit in diesem Bereich oder eines Spin-Offs (Abspaltung) nicht mehr gegeben, so wird die Emittentin beim nächsten Austauschtermin diesen Korbbestandteil aus dem Korb herausnehmen. Bei der Entscheidung darüber, welcher Korbbestandteil in den Korb aufgenommen wird, kann die Emittentin insbesondere auch Aktienneuemissionen berücksichtigen.] „Austauschtermin“ ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im • eines jeden Jahres, an dem die maßgeblichen Heimatbörsen geöffnet sind. Im Übrigen gelten die Anpassungsregelungen der nachfolgenden Absätze. Die Veröffentlichung des Austauschs erfolgt mindestens eine Woche vor dem jeweils nächsten Anpassungstermin. Die Form der Veröffentlichung richtet sich nach § •.[andere Basiswertdefinition: •]

(2) Der „Korbwert“ des Basiswerts an einem angegebenen Tag entspricht [der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gemäß § • in Euro umgerechneten [und mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multiplizierten] Referenzkurse der Korbbestandteile am jeweils angegebenen Tag.] [andere Referenzkursbestimmung: •]. [Die „Gewichtungsfaktoren“ entsprechen [den in der Tabelle angegebenen und den jeweiligen Korbbestandteilen zugeordneten Gewichtungsfaktoren][andere Gewichtungsfaktorbestimmung: •].]

(3) [Alle oben genannten Bestimmungen zu Aktien, Indizes, Investmentfondsanteile, Rohstoffe, Zinssätze und Futures-Kontrakte als Basiswerte gelten, sofern sie Korbbestandteile sind, hinsichtlich Referenzkursdefinitionen, Anpassungen und Marktstörungen entsprechend.] [andere Korbbestandteilbestimmungen: •]

§ [11][•] Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft, deren Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile mehrheitlich von der WestLB AG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden, als Schuldner unter den Zertifikaten (die „Neue Emittentin“) an ihre Stelle zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der Zertifikate aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.

§ [12][•] Weitere Zertifikate; Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Zertifikaten zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Zertifikate gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Zertifikaten und sind voll mit diesen austauschbar.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Zertifikate am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [13][•] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

§[14][•] Kündigung aus Gründen der Produktstruktur

(1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am • und danach an jedem • (der „Kündigungstermin“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen [und [mindestens] zum Nennbetrag am Kündigungstermin zurückzuzahlen.][andere Kündigungsbestimmung einfügen: •]

(2) Die Kündigung aus Gründen der Produktstruktur durch die Emittentin ist [mindestens • Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][•] gemäß § • bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

[[3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin [gilt der [fünfte][•] Bankarbeitstag vor dem Kündigungstermin zum Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages als Feststellungstag gemäß § [[•].][andere Kündigungsbetragsbestimmung: •]]]

(3) Im Falle der Kündigung der Zertifikate gelten alle noch nicht eingelösten Zertifikate als zum Kündigungstermin eingelöst. Zum Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages gemäß § [•] gilt der Kündigungstermin als Einlösungstermin im Sinne des [•].]

[[4) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin vor dem Kündigungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]]

§ [15][•] Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten ist Düsseldorf.

(2) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Zertifikaten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber in den Zertifikatsbedingungen enthaltene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen; und die Zertifikatsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, um Widersprüche zu beseitigen oder fehlende Bestimmungen hinzuzufügen, sofern eine solche genannte Änderung oder Ergänzung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar ist, d.h. die wirtschaftliche Position der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtert.

Jede nach diesem § • erfolgte Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Zertifikatsbedingungen ist von der Emittentin entsprechend § • bekannt zu machen.

§ [16] [•] Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

IX. UNTERSCHRIFTENSEITE

Düsseldorf, den 01. Juli 2008

WestLB AG

gez.: ppa. Inge Sunke

gez.: ppa. Christian Ross